

Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07661

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 07.03.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Auftrag aus dem Beschluss des Stadtrates „Buslinienführung am Marienplatz“, zeitnah zu klären, welche Varianten der Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn in Betracht kommen und diese dem Stadtrat vorzulegen.
Inhalt	In der Vorlage wird der Sachstand zur Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn dargestellt und es werden drei mögliche Alternativen mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgelegt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	--
Entscheidungsvorschlag	Die Ausführungen zur Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn am Viktualienmarkt werden zur Kenntnis genommen. Die derzeitige Widmung der Kustermannfahrbahn am Viktualienmarkt als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Busse und Taxen frei“ (Fußgängerzone) wird beibehalten. Das Baureferat wird gebeten, zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat Möglichkeiten für einen gestalterischen Umbau planerisch darzustellen. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, zu prüfen, ob weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen sinnvoll sind.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Kustermannfahrbahn, Widmung, Viktualienmarkt, Buslinienführung Marienplatz, Fußgängerzone
Ortsangabe	Viktualienmarkt

Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07661

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 07.03.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Stadtrates „Buslinienführung am Marienplatz“ (Sitzungsvorlagen-Nr.: 14-20 / V 06408, https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=4081707) beauftragt, zeitnah zu klären, welche Varianten der Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn in Betracht kommen und diese dem Stadtrat vorzulegen. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft ist diesem Auftrag nachgekommen und hat die Koordinierung der Abstimmungen übernommen.

1. Ausgangssituation:

Der Viktualienmarkt ist derzeit als "beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Busse und Taxen frei" (Fußgängerzone) gewidmet. Mit Beschluss des Stadtrates zur „Nord-Süd-Querung (NSQ) der Altstadt“ vom 19.11.2015 wurde u.a. entschieden, im Zuge der Gestaltung des Marienplatzes als reine Fußgängerzone die Bushaltestellen am Marienplatz unbefristet aufzuheben und die Kustermannfahrbahn im Rahmen der Fahrradroutenfestlegung für die NSQ als Fahrradstraße auszuweisen (https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=3781602).

Diese Ausweisung wurde bisher noch nicht beschlussmäßig umgesetzt.

Der Vorschlag zur Einrichtung einer Fahrradstraße am Viktualienmarkt wurde vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Einverständnis mit der Münchner Verkehrs Gesellschaft (MVG) in den Stadtrat eingebracht. Die MVG hat zwischenzeitlich jedoch ihre Rechtsauffassung geändert und mitgeteilt, dass sie es aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen ablehne, die Kustermannfahrbahn mit einem Bus zu befahren, sollte diese zur Fahrradstraße werden. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Buslinie 132 über die Kustermannfahrbahn im Einrichtungsverkehr wurde von der MVG unter einem entsprechenden Vorbehalt gestellt. Im Falle der Umsetzung einer Ausweisung der Kustermannfahrbahn als Fahrradstraße müsste die Linie 132 einen verkürzten Linienweg fahren mit der Folge, dass die derzeit bestehende Busverbindung zum Alten Rathaus wegfallen würde. Nach Auffassung der MVG führe bei einer Ausweisung als Fahrradstraße die Priorisierung der Verkehrsteilnehmergruppe „Radfahrer“ zur Benachteiligung der übrigen Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Busverkehrs, und berge erhebliche Sicherheits- und Haftungsrisiken.

Diese Bedenken werden vom Kreisverwaltungsreferat und dem Referat für Stadtplanung

und Bauordnung nicht geteilt.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat den o. g. Auftrag erteilt, mögliche Varianten der Verkehrsführung und Widmung der Kustermannfahrbahn zu prüfen.

2. Alternativen:

Generell ist zwischen der straßenrechtlichen Widmung, die durch das Baureferat erfolgt, und der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, die das Kreisverwaltungsreferat vornimmt, zu unterscheiden. So kann eine Straße z.B. wegerechtlich als Ortsstraße gewidmet und dann verkehrsrechtlich als Fahrradstraße angeordnet werden.

Für die Kustermannfahrbahn kommen demnach folgende drei Varianten in Betracht und wurden von der Verwaltung geprüft. Ihre jeweiligen Vor- und Nachteile werden kurz dargestellt.

2.1. Ortsstraße mit verkehrsrechtlichen Beschränkungen und Ausweisungen als Fahrradstraße (wie Beschluss vom 19.11.2015)

Vorteile:

- Umsetzung des ganzheitlichen und dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen entsprechenden Radverkehrskonzepts „Nord-Süd-Querung Altstadt“
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren (max. 30 km/h), wenn das Verkehrsgeschehen dies zulässt: Rechtsfahrgebot findet in einer Fahrradstraße ebenso Anwendung, Radfahrer müssen den Gegenverkehr beachten und gegebenenfalls hintereinander fahren, um den notwendigen Seitenabstand einhalten zu können.
- Straße v.a dem Radverkehr vorbehalten, anderer Fahrzeugverkehr ist nur ausnahmsweise zugelassen
- Akzeptable Alternativroute für Fahrradfahrer zur bisherigen Marienplatz-Querung
- Durchgängige Fahrradhauptroute (Sparkassenstraße wurde bereits zur Fahrradstraße umbeschildert)
- Klarstellung der Verkehrsordnung gegenüber der jetzigen Situation: Fuß- und Fahrverkehr sind getrennt. Fußgänger dürfen nur noch die Seitenräume bzw. Gehwege nutzen, wie es auch den baulichen Verhältnissen entspricht.
- Für alle Fahrzeuge gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Gegensatz zu der in einer Fußgängerzone geltenden Schrittgeschwindigkeit

Nachteile:

- MVG lehnt Durchfahrt in der Kustermannfahrbahn aus haftungsrechtlichen Gründen ab → künftig kein Busverkehr über Altes Rathaus / Kustermannfahrbahn
- Verkehrszeichen und -regeln vielen nicht bekannt → vsl. mehr Falschfahrer, deshalb und wegen der beabsichtigten bevorrechtigten Führung ist eine bauliche Umgestaltung und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit notwendig
- Derzeit optisch nicht sichtbar: farbliche / markierungstechnische Kennzeichnungen im Eingangsbereich erforderlich

2.2. „Beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Busse und Taxen frei“ (Fußgängerzone wie bisher)

Vorteile:

- Kein Anpassungsbedarf bezüglich Widmung und Ausweisung als Fußgängerzone

- Keine Reduzierung der Fußgängerzonen in der Innenstadt und Verbindung zur Fußgängerzone am Marienplatz
- MVG hat keine Bedenken, weiterhin eine Buslinie zu betreiben → weiterhin Busverkehr über Altes Rathaus / Kustermannfahrbahn
- Fußgänger, Fahrradfahrer und Busverkehr nutzen den Verkehrsraum gemeinsam → erhöhte gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich

Nachteile:

- Änderung des Stadtratsbeschlusses zur Ausweisung als Fahrradstraße erforderlich
- Derzeit optisch nicht sichtbar: gestalterische Veränderung erforderlich (bauliche bzw. farbliche / markierungstechnische Kennzeichnungen im Eingangsbereich)
- Alle Verkehrsteilnehmer dürfen nur noch im Schritttempo fahren
- Keine durchgängige Fahrradstraße im Rahmen der „Nord-Süd-Querung Altstadt“
- Verkehrsfläche, die generell nur von Fußgängern genutzt werden darf. Andere Verkehrsteilnehmer sind nur ausnahmsweise zugelassen, was bedeutet, dass diese den Fußgängern gegenüber untergeordnet sind.
- Busse und andere Verkehrsteilnehmer müssen auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen, dürfen diesen weder gefährden noch behindern, und sind - wenn nötig - zum Warten verpflichtet, bis Fußgänger den Weg freigeben
- das Problem der Residenzstraße/Marienplatz wird damit in die Kustermannfahrbahn verlegt

2.3. Ortsstraße mit verkehrsrechtlichen Beschränkungen (wie die Fahrbahn am Marienplatz bisher)

Vorteile:

- Entspricht tatsächlichem Verkehrsaufkommen
- Kustermannfahrbahn ist schon als Ortsstraße ausgebaut
- MVG hat keine Bedenken weiterhin Busverkehr über Altes Rathaus / Kustermannfahrbahn
- Fußgänger müssen bereits vorhandene Gehwege benutzen → Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Fahrbahn

Nachteile:

- Änderung des Stadtratsbeschlusses zur Ausweisung als Fahrradstraße erforderlich
- Keine durchgängige Fahrradstraße als Alternative im Rahmen der „Nord-Süd-Querung Altstadt“
- Gestalterische Veränderung (bauliche bzw. farbliche / markierungstechnische Kennzeichnungen) unbedingt erforderlich, da sonst mit einer Zunahme von Falschfahrern zu rechnen ist
- Keine Fußgängerzone mehr; dies war aber bereits mit dem Beschluss zur NSQ so entschieden
- Radfahrer müssten hintereinander fahren, was nicht praxisgerecht ist

Bei allen Varianten ist eine gestalterische Veränderung (bauliche bzw. farbliche / markierungstechnische Kennzeichnungen) zumindest der Kreuzungsbereiche erforderlich, um nicht berechnete Verkehre fernzuhalten; Baureferat und Kreisverwaltungsreferat werden entsprechende Möglichkeiten prüfen.

Der Vorschlag, auf der Kustermannfahrbahn einen „shared space“ – eine gleichberechtigte Begegnungszone für alle Verkehrsarten – einzurichten, kann nicht weiterverfolgt werden, da laut Auskunft des Kreisverwaltungsreferates diese Verkehrsform im deutschen Recht nicht existiert.

3. Stellungnahmen

Aus Sicht des **Baureferats** kommt als „bauliche Maßnahme“ jedenfalls kein niveaugleicher Ausbau der Kustermannfahrbahn als Fußgängerzone in Betracht. Um die Fahrradhaupttroute zukünftig durch die bisherige Fußgängerzone in der Kustermannfahrbahn zu führen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit der derzeitige Ausbauzustand beizubehalten. Es kommt demnach lediglich eine (evtl. auch bauliche) Umgestaltung der Einmündungsbereiche der Fahrbahn in Betracht, sofern dies technisch möglich ist.

Da der bisher über die Fahrbahn am Marienplatz führende Radverkehr zukünftig auf die Kustermannfahrbahn verlegt werden soll, wäre es aus Sicht des Baureferats naheliegend, auch die bisher am Marienplatz geltenden Regelungen zukünftig auf die Kustermannfahrbahn anzuwenden.

Aus Sicht des **Kreisverwaltungsreferats** kann die bisherige Variante Fußgängerzone in der „Kustermannfahrbahn“ beibehalten werden.

Allerdings geben Gestaltung und das herrschende Verkehrsaufkommen den derzeit eigentlich bestehenden verkehrsrechtlichen Vorrang der Fußgängerinnen und Fußgänger nicht wider. Das Verkehrsaufkommen im Fußgängerbereich des Viktualienmarkts ist so hoch, dass die Situation mit der Norm einer Fußgängerzone nicht mehr vereinbar ist. Dies sowie die nicht zulässigen Befahrungen des Viktualienmarkts durch Kfz-Verkehr, wurde auch bereits seitens der Regierung von Oberbayern mehrfach angemahnt. Die Regierung von Oberbayern forderte die Landeshauptstadt München dazu auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund ist im Falle der Beibehaltung der Fußgängerzone zwingend eine bauliche Umgestaltung erforderlich. Um das Ziel der Verkehrsreduzierung auf der „Kustermannfahrbahn“ zu erreichen, sind aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats neben baulichen auch weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z.B. die Entfernung des Taxistandplatzes, Sperrung der Durchfahrt für Taxis auch in Richtung Tal, ein Verbot der Durchfahrt für Busse der Stadtrundfahrten, eine weitere zeitliche Beschränkung des Lieferverkehrs und die Einführung einer „Einbahnregelung“ für den Lieferverkehr) notwendig.

Das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** hat mitgeteilt, dass sich an seiner grundsätzlichen Haltung, die in den Beschlüssen zur NSQ und dem Beschluss des RAW vom 05.07.2016 (s. S. 1) bereits dargelegt wurde, nichts geändert hat. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist weiterhin der Auffassung, dass die im Verkehrskonzept NSQ vorgeschlagene Beschilderung als Fahrradstraße mit Zulassung anderer Verkehrsarten per Zusatzzeichen am ehesten den zu erwartenden Gegebenheiten entspricht. Entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben zur Sperrung des Marienplatzes für den Radverkehr und Verlegung der wichtigsten Querungsmöglichkeit der Altstadt in Nord-Süd-Richtung in den Bereich des Viktualienmarktes ist es nach Auffassung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zudem nun zwingend erforderlich, dort für eine

entsprechende Qualität für den Radverkehr zu sorgen.

4. Fazit

Bauliche Anpassungen bzw. farbliche/markierungstechnische Kennzeichnungen jeweils in den beiden Einmündungsbereichen der Kustermannfahrbahn zur Verringerung des unbefugten Verkehrs in der Kustermannfahrbahn sowie eine verstärkte Überwachung der Einhaltung der bestehenden Regelungen wären grundsätzlich bei allen vorgeschlagenen Varianten erforderlich. Die Ausweisung einer Fahrradstraße (Variante 2.1) würde jedoch – wie bereits in der Beschlussvorlage vom 05.07.2016 dargestellt - nach derzeitigem Stand zu einem Wegfall der derzeit bestehenden Busverbindung zum Alten Rathaus (Buslinie 132) führen, da die MVG unter dieser Bedingung ihre Busse aus haftungsrechtlichen Gründen nicht mehr in der Kustermannfahrbahn fahren lassen will. Bei einer entsprechenden Weisung durch die LHM ist nicht auszuschließen, dass die Haftung für ev. Unfälle von der Landeshauptstadt München zu tragen wäre. Der Betriebsrat der MVG hat sich im Sinne der Busfahrerinnen und Busfahrer ebenfalls sehr kritisch zu den Auswirkungen einer Fahrradstraße geäußert.

Eine Umwidmung der Kustermannfahrbahn in eine „Ortsstraße mit verkehrsrechtlichen Beschränkungen“ (Variante 2.3) erscheint vor dem Hintergrund des Wunsches nach Verkehrsberuhigung in der Altstadt einhergehend mit der grundsätzlichen Tendenz einer Ausweitung der Fußgängerzonenbereiche sowie der hohen Anzahl von Fußgängern im Bereich Viktualienmarkt weniger optimal.

Daher sieht das Referat für Arbeit und Wirtschaft die Alternative 2.2. „Beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Busse und Taxen frei“ (wie bisher) als derzeit praktikabelste Lösung. Es wäre insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen nicht zielführend, wenn die Buslinie 132 nicht mehr zum Marienplatz führen würde. Zudem ergibt sich bei dieser Variante keine Änderung der bisherigen Widmung und damit der geringste Anpassungsbedarf für die Verkehrsteilnehmer. Seit der Sperrung des Marienplatzes für den Radverkehr im Frühjahr 2016 mit der entsprechenden Ausweichroute über die Kustermannfahrbahn funktioniert das Nebeneinander der Verkehre ohne nennenswerte Probleme. Bei einer Veränderung des Zustands bestünde dagegen das Risiko von Konflikten. Bei der Alternative 2.2. sind alle Verkehrsteilnehmer zu einer erhöhten gegenseitigen Rücksichtnahme angehalten.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel hat einen Abdruck der Beschlussvorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Der BA 1 spricht sich für eine Umwidmung in eine Fahrradstraße aus. Das RAW verweist hierzu auf die unter Nr. 4 dargestellten Überlegungen, die für eine Beibehaltung des derzeitigen Zustands sprechen.

Das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben die Sitzungsvorlage zur Stellungnahme erhalten; die Stellungnahmen sind in die Vorlage eingearbeitet. Der Behindertenbeauftragte der LHM sowie der Senioren- und Behindertenbeirat der LHM haben die Beschlussvorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten; es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen zur Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn am Viktualienmarkt werden zur Kenntnis genommen.
2. Die derzeitige Widmung der Kustermannfahrbahn am Viktualienmarkt als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr, Busse und Taxen frei“ wird bis auf weiteres beibehalten.
3. Das Baureferat wird gebeten, zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat eine geeignete Lösung für eine bauliche Anpassung bzw. farbliche/markierungstechnische Kennzeichnung der beiden Einmündungsbereiche der Kustermannfahrbahn zu entwickeln und umzusetzen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, zu prüfen, ob weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen sinnvoll sind.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB V Netzlaufwerke/allgemein/FB_V/swm/5 Betrieb/1 Eigentliches Geschäft/08 Verkehr/02 Busse/Mari-
enplatz und Kustermannfahrbahn/Verkehrsführung, Widmung und Beschilderung der Kustermannfahrbahn_Beschluss.odt

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 1 – Altstadt-Lehel
An die BA-Geschäftsstelle Mitte
An das Baureferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An den Seniorenbeirat der LHM
An den Behindertenbeauftragten der LHM
An den Behindertenbeirat der LHM

Per Hauspost

An die Stadtwerke München GmbH/VB

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

Am